## Satzung

## zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Gemeinde Attenkirchen vom 04.12.1981

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 21. August 1981 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmacung vom 04. Februar 1977 folgende

loigend	ье		
		ÄNDERUNGSSATZUNG	
		§ 1	
	a)	§ 6 Abs. 2 wird gestrichen	
	b)	Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung	
		§2	
Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft			
Zolling	, den 0	3.01.1990	Gemeinde Attenkirchen
			(Wurzer) 1. Bürgermeister
Diese Ä Rathau	Anderun splatz 1	ngsvermerk: gssatzung wird am 08.01.1990 in den Räumen der Verwa , 8051 Zolling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf w n hingewiesen	
Zolling, den 08.01.1990			(Wurzer) 1. Bürgermeister